

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Postfach 10 24 61, 66024 Saarbrücken

**Mobile Schlammmentwässerung
Rüdiger Kümmel GmbH**

Neue Industriestraße 22
D-66424 Homburg

Geschäftsbereich 4

Abfallwirtschaft, Gesetzl. Mess- und
Eichwesen

Herr Bachmeyer

Az.: 4.2/ K41VM0035 Bm

Telefon: 0681 8500-1259

Telefax: 0681 8500-1384

E-mail: lua@lua.saarland.de

Datum: **16. Nov. 2007**

Kundendienstzeiten:

Mo. – Fr. 08:00–12:00 Uhr

Mo. – Do. 13:00–15:30 Uhr

Ihr Antrag vom 20.09.2007

Vermittler-Nr.: K 41 VM 0035

Aufgrund Ihres Antrages ergeht folgender Bescheid:

GENEHMIGUNG

für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 KrW-/AbfG

I.

1. In Anwendung des § 50 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit § 39 Abs.3 Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) wird der Firma **Mobile Schlammmentwässerung Rüdiger Kümmel GmbH** die Genehmigung für die gewerbsmäßige Vermittlung von Verbringungen von Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG erteilt.
2. Die Genehmigung ist auf die im Antrag für das Vermittlungsgeschäft genannte verantwortliche Person:

Herr Rüdiger Kümmel

beschränkt und **nicht übertragbar**.



3. Diese Genehmigung gilt für die gewerbsmäßige Vermittlung von Verbringungen für die im Antrag unter Nr.4 aufgeführten Abfallarten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
4. Ferner berechtigt die Genehmigung die Firma **Mobile Schlammentwässerung Rüdiger Kümmel GmbH** bei Verbringungen derartiger Abfälle in die, durch die und aus der Bundesrepublik Deutschland als notifizierende Person i.S.d. Artikels 2 Buchstabe g) Unterbuchstabe ii), der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 01.02.1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (EG-AbfVerbrV) aufzutreten.
5. Diese Genehmigung gilt **unbefristet**.
6. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.
7. Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von **1278,- Euro** (in Worten: eintausendzweihundertachtundsiebzig Euro) erhoben. Darüber hinaus sind die besonderen Auslagen in Höhe von **5,60 Euro** zu erstatten.

NEBENBESTIMMUNGEN

1. Auflage

Dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, sind vorläufig bis zu einem evtl. Widerruf geeignete Nachweise über die durchgeführten Vermittlungsgeschäfte vorzulegen.

Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, dass die verantwortliche Person diese Tätigkeit mitträgt (z.B. vertragl. Vereinbarung mit Unterschrift der verantwortl. Person und dem Abfallerzeuger).

Die Nachweise müssen in jedem Fall Angaben über den Erzeuger, Abfallart, Menge, sowie den Entsorger/Verwerter beinhalten.

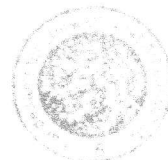
2. Vorbehalte

2.1 Widerrufsvorbehalt

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz behält sich vor, die Genehmigung zu widerrufen (§ 50 Abs. 1 Satz 5 KrW-/AbfG).

Die Genehmigung kann insbesondere bei

- unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
- Nichteinhaltung der Auflagen in dieser Genehmigung oder



-sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des KrW-/AbfG, der EG-Abfallverbringungsverordnung sowie des Abfallverbringungsgesetzes vom 30.04.1994 und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen widerrufen werden.

Die verantwortliche Person hat regelmäßig, mindestens **alle drei Jahre**, an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV teilzunehmen. Wird der von uns geforderte Lehrgang nicht vorgelegt, erlischt die Genehmigung.

2.2 Auflagenvorbehalt

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz behält sich ferner vor, Auflagen zu ergänzen, zu ändern oder nachträglich aufzunehmen (§50 Abs. 1 Satz 3 KrW-/AbfG).

II.

HINWEISE

1. a) Die Überlassungspflichten nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG gegenüber den jeweils nach Landesrecht zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sind zu beachten.

b) Darüber hinaus sind die jeweils landesrechtlichen Vorschriften über die Andienung oder Überlassung von Abfällen i.S. von § 13 Abs. 4 KrW-/AbfG bei den bestimmten Einrichtungen zu beachten.

Insbesondere bestehen derartige Regelungen in Bayern (bei der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern mbH, beim Zweckverband Sondermüllentsorgung Mittelfranken), in Baden-Württemberg (bei der Sonderabfallentsorgung Baden-Württemberg GmbH), in Brandenburg und Berlin (bei der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH), in Rheinland/Pfalz (bei der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland/Pfalz mbH), in Hessen (bei der Hessischen Industriemüll GmbH) und in Niedersachsen (bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH).

c) Eine Vermittlung von überlassungs- oder andienungspflichtigen Abfällen im Sinne von §13 Abs. 1 und Abs. 4 KrW-/AbfG ohne Beauftragung der jeweils nach Landesrecht zuständigen Entsorgungsträger oder Einrichtungen ist nicht zulässig.

2. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach nationalen oder internationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter) **nicht** ein.



3. Ausdrücklich wird auch auf das Verbot und die Beschränkung des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz entsprechend der Chemikalien-Verbotsverordnung hingewiesen.
4. Verstöße gegen Vorschriften des Abfallrechts können als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

III.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Für diesen Bescheid wird gemäß §§ 1, 2, 7 und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Saarl. GebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629) in Verbindung des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses (GebVerz) vom 29.02.1984 (Amtsbl. S. 381) in der jeweils gültigen Fassung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **1283,60 €** (i.W.: eintausendzweihundertachtundsiebzig Euro und 60 Cent) erhoben. Die besonderen Auslagen (Zustellgebühr in Höhe von 5,60 € (i.W. : Fünf Euro und 60 Cent) sind zu erstatten.

Die Gebühr und die besonderen Auslagen in Höhe von insgesamt **1283,60 €** werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie sind unter Verwendung der beigefügten Rechnungsunterlagen an die Landesbank Saar zu überweisen.

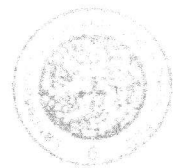
VI.

GRÜNDE

1. Die Firma **Mobile Schlammmentwässerung Rüdiger Kümmel GmbH** beantragte am 20.09.2007 die Genehmigung für die gewerbsmäßige Vermittlung, der im Antrag aufgeführten Abfallarten, für das gesamte Bundesgebiet und die Europäische Gemeinschaft.

Die Genehmigung war zu erteilen, da keine Tatbestände bekannt sind, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der **Mobile Schlammmentwässerung** und der mit der Wahrnehmung der Vermittlungstätigkeit beauftragten Personen, **Herr Rüdiger Kümmel**, gerechtfertigt hätten.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

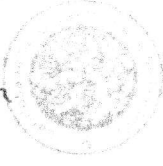


Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umweltschutz, Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken, einzulegen, und zwar innerhalb eines Monats nachdem der Bescheid Ihnen zugestellt worden ist.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt, Kepler Straße 18, 66117 Saarbrücken, gewahrt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag



(Bachmeyer)